

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 78.

Donnerstag den 4. April.

1861.

Die Bank-Commandite in Halle.

Die hiesige Bank-Commandite *) hat in dem verfloßenen Jahre, das in seinem Ergebnisse für den Handel und die Industrie nicht als ein besonders günstiges angesehen werden kann, einen Geschäftsumsatz in Einnahme und Ausgabe gehabt

bei dem Lombardgeschäft 3,730,400 *R_h*,
gesammter Wechselverkehr 32,098,500 "
Anweisungs-Verkehr 2,368,900 "

Sa. 38,197,800 *R_h*.

Am 1. Januar 1860 war im Disconto-Wechsel-Geschäft ein Bestand von 990 Wechselfn in dem Betrage von 1,658,700 *R_h* 12 *Sgr.* 6 *S.*, Zugang im Laufe des Jahres 5088 Stück in dem Betrage von 4,702,505 *R_h* 14 *Sgr.*, Abgang 5218 Stück in dem Betrage von 5,353,919 *R_h* 25 *Sgr.* Gegen 1859 sind weniger discountirt 2,649,000 *R_h*.

In dem Wechsel-Remessen-Geschäft 1) mit Wechselfn auf's Inland

Bestand am 1. Jan. 1860 859 *St.*

Betrag 418,342 *R_h* 20 *Sgr.*,
angekauft 9,907 *St.*

Betrag 5,613,736 *R_h* 25 *Sgr.* 6 *S.*,
eingezogen 11,634 *St.*

Betrag 5,410,476 *R_h* 7 *Sgr.* 6 *S.*,
Bestand am 31. Dec. 1860 1,129 *St.*

Betrag 531,547 *R_h* 19 *Sgr.* 6 *S.*
Gegen das Vorjahr hat der Ankauf in diesem Geschäft 213,000 *R_h* weniger betragen.

2) Mit Wechselfn auf's Ausland

15 Stück auf Frankfurt a. M. 3245 *Fl.* 25 *Kr.*,
" Augsburg 170 " 28 "
" Bremen 100 *Edthlr.*,
" Leipzig 4936 *Thlr.* 17 *Sgr.*

*) Inbegriffen sind dabei die Bankplätze Erfurt (Regierungs-Hauptkasse) und die Bank-Agenturen in Mühlhausen, Raumburg und Suhl, welche von Halle resortiren.

Im Lombardgeschäft war in Halle allein mit Ausschluß der Filiale:

Bestand am 1. Jan. 1860 462,910 *R_h*,
Zugang 1,417,020 "
Abgang 1,634,670 "

Zahlungsanweisungen wurden ertheilt 258 in dem Betrage von 1,333,337 *R_h* 24 *Sgr.* 6 *S.*

Der Gesamtbetrag des Geschäftsumsatzes bei der Hauptbank und ihren sämtlichen Filialen hat sich auf 1,375,743,000 *R_h* belaufen und die Bank-Antheils-Eigner haben für jeden Antheil von 1000 *R_h* einen Ertrag von 5 1/5 Procent (1859 6 3/4 Procent) erhalten.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeige.

Zu H. L. Frauen: Freitag den 5. April um 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Superintendent Dr. Franke.

Wohlthätigkeit.

Zwei Thaler für eine arme Wöchnerin, am 24. d. M. im Becken der Domkirche vorgefunden, sind der Bestimmung gemäß verwendet. Herzlichen Dank dem Geber.

Halle, den 26. März 1861.

Domprediger Focke.



Vom Schiedsmann des 18. Bezirks aus dem
Vergleiche in Sachen P. / D.

15 Groschen

zur Armenkassa erhalten.

Halle, den 30. März 1861.

Die Armen-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armentirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Bei dem bevorstehenden Umzugs-Termine bringe ich die bereits wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der An- und Abmeldungen der Miethsbewohner, Diensthoten, Gewerbegehilfen u. c., ihrem wesentlichen Inhalte nach, in Nachstehendem zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung:

- 1) Jeder Hausbesitzer (Wicwirth) ist für seine Person verpflichtet, die ein- und abgezogenen Bewohner des Hauses binnen 24 Stunden nach erfolgtem Ein- resp. Abzuge schriftlich bei dem Einwohner-Melde-Amte, Schloßberg Nr. 3 Zimmer Nr. 6, zu melden.
- 2) Dieselbe Verpflichtung hat jeder Miethsbewohner für die in seine Wohnung, entweder in Aftersmieth, chambre garni oder Schlafstelle aufgenommen oder abgezogenen Personen in gleicher Frist nach erfolgtem Ein- oder Abzuge.
- 3) Fabrikbesitzer, Kaufleute, Meister und Dienstherrschäften, welche Gehülften, Lehrlinge, Hausofficianten oder Diensthoten in ihre Arbeit oder Dienst nehmen, haben die An- und Abmeldung derselben gleichfalls binnen 24 Stunden nach erfolgtem An- oder Abzuge in dem Einwohner-Melde-Amte zu bewirken, und die vorschriftsmäßigen Arbeits-Karten oder Gefindebücher zu erfordern, resp. vorzulegen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gehülfe, Diensthote u. c. von hier gebürtig und zur Zeit noch ortsangehörig, oder als Fremder eingewandert, oder anhero gezogen ist.
- 4) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.
- 5) Neugeborne Kinder sind nach erfolgter Taufe und zwar mit dem Vermerke: ob sie in oder außer der Ehe geboren, zu melden.

6) Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung sorgt, verpflichtet.

7) Alle An- und Abmeldungen geschehen in doppelten Exemplaren, von welchem das eine bei dem Einwohner-Melde-Amte verbleibt, das andere aber gestempelt zurückgegeben wird, und muß

8) jede An- und Abmeldung enthalten: den Vor- und Zunamen der An- und Abzumeldenden, bei Ehefrauen, Wittwen, separirten Ehefrauen auch den Geschlechtsnamen; das Geburtsjahr und Tag; Religion; Stand oder Gewerbe oder Dienstverhältniß; Angabe der letzten und neu bezogenen Wohnung nach Straße und Nummer. Gedruckte Formulare zu den An- und Abmeldungen sind auf dem Einwohner-Melde-Amte zu dem Preise von 3 \mathcal{L} für zwei Exemplare zu haben; es bleibt aber auch Jedem überlassen, die Meldungen selbst zu schreiben.

9) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften ad 1—6 incl. ziehen nach den ergangenen Verordnungen eine Geldbuße bis zu 5 \mathcal{R} . oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, und tritt diese Strafe nicht nur ein, sofern die An- oder Abmeldung ganz unterlassen, sondern auch, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist.

Halle, den 15. September 1855.

Der Königliche Polizei-Director.

wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Halle, den 15. März 1861.

Der Königliche Polizei-Director.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

Wiederholt ist diesseits darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung §§. 98, 99 u. 101, die Erregung von Unruhe durch lautes Schreien und Lärmen der Kinder auf öffentlichen Straßen und Plätzen, das Werfen mit Steinen u. c., sowie jede muthwillige Beschädigung und Verunreinigung der zur Verschönerung der Stadt dienenden Anpflanzungen, Anlagen und Nasenplätze, namentlich in der Promenade, der neuen Promenade und in der Nähe des Kirchthores, verboten und unter Strafe gestellt ist.

Nichts destoweniger sind auch in neuester Zeit vielfache Zuwiderhandlungen dieser Art vorgekommen und wohlbegründete Klagen über solchen Unfug laut geworden. Ich sehe mich daher veranlaßt, erneuert auf jene Bestimmungen hinzuweisen, und

ganz besonders den Eltern und Erziehern zur Pflicht zu machen, ihren Kindern und Pfllegebefohlenen jene Verbotsbestimmungen einzuschärfen, es aber dabei nicht allein bewenden zu lassen, sondern auch selbst ihre Kinder in dieser Beziehung gehörig zu überwachen und bei **eigner Vertretung** von allem dergleichen Unfuge abzuhalten.

Halle, den 7. April 1859.

Der königliche Polizei-Director.

wird hiermit zur strengsten Beachtung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen unnachlässiglich mit Strafen werden gehandelt werden.

Halle, den 27. März 1861.

Der königliche Polizei-Director

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Gegenstände sind als gefunden hier abgegeben worden:

1 eiserne Platte, 1 Taschentuch, 1 Haarpuz, 1 Tasche, 2 Schürzen, 1 Portemonnaie, 1 Petschaft, 1 Strickstrumpf, 1 Hausschlüssel.

Die sich legitimirenden Eigenthümer können diese Gegenstände im Polizeibüreau, Schloßberg Nr. 3 Zimmer Nr. 3, in Empfang nehmen.

Halle, den 30. März 1861.

Der königliche Polizei-Director

v. Boffe.

Schulsache.

Für die städtische **Bürgerschule** findet die Aufnahme von Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben und bereits geimpft sind, was durch gültige Atteste nachzuweisen ist, den 4. und 5. April c. in den Vormittagsstunden statt. **Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Halle, den 29. März 1861.

Scharlach, Schuldirector.

Städtische Freischulen.

Die in diese Schulen aufzunehmenden Kinder müssen

Freitag den 5. oder Sonnabend den 6. April d. J. Vormittags von 10 Uhr an in dem Lokale der **Bauhoffschule** angemeldet werden.

Freischulschein und **Impfschein** sind bei der Anmeldung vorzulegen.

In Schulan gelegenheiten bin ich während des nächsten Sommers am

Montage, Dienstag, Donnerstag und Freitag

jeder Woche, **Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr**, in der Bauhoffschule zu sprechen.

Haupt.

Schulsache.

Die bei mir vorläufig zur Schule angemeldeten Kinder bitte ich mir nächsten **Freitag den 5. April** zur Aufnahme zuzuführen zu wollen und zwar für die Töchterchule Vormittags 8—12 Uhr, für die höhere Töchterchule Nachmitt. 2—5 Uhr.

Dieck.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S. 1. Abtheilung.

Die der verehelichten Kaufmann **Gabelmann, Henriette Wilhelmine Gusebie** geb. **Fließbach** zugehörigen, im Hypothekenbuche von Halle Band 35 Nr. 1249 und 1250 eingetragenen Grundstücke:

„Ein Haus und Hof, Nr. 1249, ein dergl. Nr. 1250“

auf dem Neumarkte, welche beide Häuser in Eins gezogen sind, so daß sie nicht wieder getrennt werden können,

nach der, nebst Hypotheken-Schein, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 13—) einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf

5672 *R.* 7 *Sgr.* 6 *S.*

sollen am

4. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 8, vor dem Deputirten Herrn Kreis-Gerichts-Rath **Bosse** meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Substitutions-Gerichte anzumelden.

Fette Kieler Bücklinge,

a Stück 6 und 8 *λ*, empfiehlt **J. Kramm.**

Frische Kieler Sprotten,

a *λ* 8 *Sgr.*, erhielt **J. Kramm.**



Geschäfts-Verlegung!

Mit heutigem verlegte ich mein
Tapissier-, Posamentier- und Galanterie-Waaren-Geschäft
 aus der gr. Märkerstraße nach der **Leipziger Straße Nr. 103 (gold. Löwen)**
 in den Laden, welchen bis dato **Fr. Schnabel** inne hatte.

Gleichzeitig erlaube mir meine geehrten Kunden darauf aufmerksam zu machen, daß ich die bis jetzt
 geführten Artikel in derselben Weise fortführen werde, mein Lager besonders aber durch **Tapissieren**
 vergrößert habe.

Alexander Blau, früher Geschwister Scharnke.

Local-Veränderung.

Hierdurch zeigen wir ergebenst an, daß wir mit heutigem Tage unser Comptoir nach
Schulberg Nr. 1, 1 Treppe hoch
 verlegt haben.

Halle a/S., den 27. März 1861.

Deissner & Ernst.

Die Agentur der **Gothaer Feuer- und Lebens-Ver-**
sicherungs-Banken befindet sich von heute an ebenfalls
Schulberg Nr. 1, 1 Treppe hoch.

Halle, den 27. März 1861.

Hermann Ernst.

Für reine Luchsnitte zahle ich 2 Sgr., für Lumpen 5 und 6 S., für Metall, Knochen,
 Eisen, Glas den höchsten Preis. **Rebuschieß**, große Brauhausgasse Nr. 2.

Beste weiße Talaseife, körnige Glain-,
 gelbe **Sarzseife** empfiehlt
Gustav Niemeyer.

Große Stralsunder Bratheringe
 mit delikater Gewürzsauce, à St. 1 Sgr., pro Dhd.
11 Sgr., bei **S o l k e.**

1 Zoll starke 7ellige Böhm. Bretter in
 verschiedenen Breiten hat noch abzugeben
E. Sonnemann, Neustadt Nr. 7.

Dachziegel, alte, aber noch gut, gegen 4000
 Stück, stehen zum Verkauf große Klausstraße 5.

Für Putzmacherinnen.

Einige geübte Putzmacherinnen finden bei gu-
 tem Salair dauernde Beschäftigung.

F. Randel.

Junge Mädchen, welche das Putzmachen gründ-
 lich erlernen wollen, können sich melden.

F. Randel,
Putz- und Modewaaren-Handlung.

Frühe Johanniskartoffeln sind zu verkaufen
 Luckenstraße Nr. 3.